

innerhalb 1 Woche an den Vorstand der Produktionsgenossenschaft zurückzugeben.

(5) Der Antragsteller ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 darauf hinzuweisen, daß er sich an das Kreisgericht wenden kann.

## §22

### Komplexe Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten sowie wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruchs

(1) Sind einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern, die aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten im Zusammenleben in der Haus- oder Wohngemeinschaft entstanden sind, mit Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch verbunden, kann die Schiedskommission auf Antrag über beide Sachen in einer Beratung entscheiden.

(2) Für die Beratung und Entscheidung über die Verfehlungen finden die §§ 29 bis 37 und für die Beratung und Entscheidung über die zivilrechtlichen Streitigkeiten § 17 Abs. 2 sowie die §§ 18 und 21 Anwendung. Beide Entscheidungen werden in einen Beschluß aufgenommen.

### Beratung wegen Vergehen

## §23

(1) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen.

(2) Über Vergehen berät und entscheidet die Schiedskommission, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Bürgers die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und Wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Bürgers eine wirksame erzieherische Einwirkung durch die Schiedskommission zu erwarten ist. Diese Strafsachen werden übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Bürger seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache der Schiedskommission auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Bürgers infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(3) Unter diesen Voraussetzungen berät und entscheidet die Schiedskommission über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum,
- Körperverletzungen,
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

## §24

(1) Die Übergabe an die Schiedskommission erfolgt durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt oder das Gericht.

(2) Zur Sicherung der gründlichen (Beratung der Sache haben die Übergabeentscheidungen vor allem zu enthalten

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- eine Einschätzung der Handlung unter Angabe des verletzten Strafgesetzes,
- eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Bürgers,
- die Gründe für die Übergabe an die Schiedskommission,
- Hinweise auf Ursachen und Bedingungen der Handlung.

Ist ein Schaden entstanden, sind der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten beizufügen.

(3) Übergabeentscheidungen, die Vergehen Jugendlicher betreffen, haben auch zu enthalten

- eine tatbezogene Einschätzung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen,
- Aussagen über die Schuldfähigkeit,
- Hinweise auf eine wirksame Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger.

(4) Das übergebende Organ ist für die Unterstützung der

Schiedskommission bei der Behandlung der Sache verantwortlich.

## §25

(1) Die Schiedskommission kann gegen die Übergabe bis zum Abschluß ihrer Beratung beim übergebenden Organ Einspruch einlegen, wenn nach ihrer Meinung die Übergabevoraussetzungen (§ 23 Abs. 2) nicht vorliegen oder die Sache aus anderen Gründen nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

(2) In diesen Fällen hat das übergebende Organ seine Entscheidung zu überprüfen. Die durch erneute Entscheidung bestätigte Übergabe ist für die Schiedskommission verbindlich.

## §26

(1) Die Schiedskommission kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
- Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischen Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
- Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
- Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 500 M zu zahlen. Dem Jugendlichen wird eine Geldbuße bis 300 M auferlegt, sofern er über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt.

(2) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder einzelner Personen zur Erziehung des Bürgers bestätigen. Diese Verpflichtungen sollen kontrollierbare Festlegungen enthalten, die zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins sowie zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung beitragen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die Schiedskommission kann von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn es die Schwere der Handlung zuläßt und das Gesamtverhalten des Bürgers nach der Tat sowie seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung erkennen lassen, daß er künftig die sozialistische Rechtsordnung achten wird. Das Absehen von Maßnahmen ist im Beschluß festzuhalten.

## §27

(1) Sind Erziehungsmaßnahmen erforderlich, um den Bürger zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts anzuhalten, legt die Schiedskommission die Maßnahme fest, die unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Vergehens, der Umstände seiner Begehung und der Persönlichkeit des Bürgers diesen Zweck am wirksamsten erfüllt. Es können auch mehrere Erziehungsmaßnahmen nebeneinander festgelegt werden.

(2) Die Geldbuße ist festzulegen, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft eine nachhaltige Einwirkung auf ihn gebieten. Die Geldbuße ist insbesondere dann festzulegen, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(3) Bei der Anwendung der Geldbuße und bei der Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des